

---

## S 11 RJ 1630/02 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 1630/02 A
Datum	20.11.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 675/03
Datum	02.08.2005

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 20. November 2003 wird zur¼ckgewiesen.  
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die 1952 im vormaligen Jugoslawien geborene KlÄgerin ist AngehÄrige des Staates Bosnien und Herzegowina und hat ihren Wohnsitz in B â; Sie ist ohne Berufsausbildung und war in Deutschland von 1973 bis Mai 1995 versicherungspflichtig beschÄftigt. In der Heimat bestehen keine Versicherungszeiten.

Einen ersten Rentenantrag vom 27.11.1995 lehnte die Beklagte mit bestandskrÄftigem Bescheid vom 26.11.1997 â bestÄtigt durch ablehnenden ÄberprÄfungsbescheid vom 29.01.1998 â ab, weil die KlÄgerin mehrfachen Aufforderungen zur Untersuchung in Deutschland ohne sachlichen Grund nicht

---

nachgekommen sei und damit gegen ihre Mitwirkungspflichten verstossen habe. Entscheidungsgrundlage waren jeweils prÃ¼fÃ¤rztliche Stellungnahmen des Dr.D. (19.11.1997/19.01.1998), welcher ein Fernbleiben von der Untersuchung ohne Entschuldigung sowie nicht bestehende ReiseunfÃ¤higkeit zumindest mit einer Begleitperson festgestellt hatte. Dieser war zu seiner Entscheidung auf Grund Ã¤rztlicher Befund- und Behandlungsberichte aus der Heimat der KlÃ¤gerin einschlieÃ¼lich dem Gutachen der Ã¤rztelkommission B. vom 24.06.1996, sowie insbesondere eines neurologisch/psychiatrisches Attestes des Dr.M. vom 12.06.1997, welche im Wesentlichen psychische StÃ¶rungen sowie Erkrankungen der WirbelsÃ¤ule beinhaltet hatten, gekommen.

Einen weiteren Ã¼berprÃ¼fungsantrag zum Ablehnungsbescheid vom 29.01.1998 lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 05.02.1999 mit der BegrÃ¼ndung ab, die vorhandenen sowie erneut Ã¼bermittelten Ã¤rztlichen Unterlagen seien fÃ¼r eine Beurteilung der rentenrechtlichen LeistungsfÃ¤higkeit nicht ausreichend, so dass eine Begutachtung in Deutschland notwendig sei, welcher sich die KlÃ¤gerin jedoch ohne hinreichenden Grund verweigert habe. Im anschlieÃ¼enden Widerspruchsverfahren erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 23.03.1999, die Beklagte mÃ¶ge eine Ladung zur Untersuchung in R. Ã¼bersenden bei "BerÃ¼cksichtigung der derzeitigen Situation". Mit Schreiben vom 05.05.1999 erklÃ¤rte sich die Beklagte zur Erteilung eines neuen Bescheides bereit, sobald die erforderliche Untersuchung in Deutschland erfolgt sei; damit sei das Widerspruchsverfahren erledigt.

In der Folgezeit kam die von Dr.D. weiterhin fÃ¼r erforderlich gehaltene Untersuchung in Deutschland nicht zu Stande, obgleich die Beklagte mit Schreiben vom 02.08.2001 sowie vom 12.12.2001 erneut auf deren Erforderlichkeit und auf die MÃ¶glichkeit, bei fehlender Wirkung die GewÃ¤hrung von Leistungen abzulehnen, hingewiesen hatte. Unter dem 16.01.2002 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zur DurchfÃ¼hrung einer Ã¤rztlichen Untersuchung. Sofern diese in Deutschland durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼sse, entstÃ¼nde aber eine Disproportion zwischen der begehrten Rente einerseits und einer zu erwartenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes andererseits. Sie berufe sich auf das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen und kÃ¶nne wegen ihres gesundheitlichen Zustandes nicht zur Ã¤rztlichen Untersuchung nach Deutschland reisen. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 29.01.2002/ Widerspruchsbescheid vom 06.06.2002 den (am 30.11.1998 eingegangenen) Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 19.11.1998 sowie den Widerspruch vom 19.02.1999 ab mit der BegrÃ¼ndung, die KlÃ¤gerin habe gegen ihre gesetzlichen Mitwirkungspflichten verstossen. Sie sei zu einer medizinisch erforderlichen Untersuchung in Deutschland nicht erschienen, ohne hierfÃ¼r ausreichende sachliche GrÃ¼nde geltend machen zu kÃ¶nnen.

Im anschlieÃ¼enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Landshut (SG) hat sich die KlÃ¤gerin unter Berufung auf das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bereit erklÃ¤rt, sÃ¤mtliche Untersuchungen in ihrer Heimat durchzufÃ¼hren zu lassen. In einem vom SG eingeholten psychiatrischen Gutachten der Dr.M. (27.05.2003) nach Aktenlage hat diese diagnostiziert: â

---

Agoraphobie mit Panikattacken und â depressives Syndrom.

Die KlÃ¤gerin sei in ihren psychischen und geistigen Funktionen eingeschrÃ¤nkt, gleichwohl aber fÃ¤hig, insbesondere in Begleitung und gegebenenfalls unter Gabe eines angstlÃ¶senden Medikamentes nach Deutschland zu reisen. Die IntensitÃ¤t der Erkrankung kÃ¶nne alleine aufgrund der Aktenlage nicht beurteilt werden. Eine Untersuchung in der Heimat sei nicht ebenso gut geeignet, den gesundheitlichen Zustand abzuklÃ¤ren, wie eine Untersuchung in Deutschland. Die AusfÃ¼hrungen, die KlÃ¤gerin erlebe Deutschland als feindselige Umgebung und kÃ¶nne deshalb nicht zur Untersuchung anreisen, sei nicht Ã¼berzeugend; immerhin habe sie ca. 23 Jahre lang in Deutschland gearbeitet.

Auf Hinweisschreiben des SG vom 26.05.2003, die SachaufklÃ¤rung mÃ¶gliche mit diesem Gutachten als abgeschlossen angesehen werden, falls die KlÃ¤gerin sich nicht bis 31.07.2003 zur Ã¤rztlichen Untersuchung in Deutschland bereit erklÃ¤re, hat die KlÃ¤gerin erwidert, sie wolle nicht durch ein angstlÃ¶sendes Medikamente in einen Rauschzustand versetzt werden und sehe eine Untersuchung in der Heimat als vorteilhafter an.

Mit Gerichtsbescheid vom 20.11.2003 hat das SG die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, die Beklagte habe die LeistungsgewÃ¤hrung wegen fehlender Mitwirkung der KlÃ¤gerin versagen dÃ¼rfen. Diese habe die SachverhaltsaufklÃ¤rung erheblich erschwert bzw. unmÃ¶glich gemacht, ohne hierfÃ¼r einen relevanten Grund besessen zu haben. Nach dem Gutachten der Dr.M. sei eine Untersuchung in Deutschland erforderlich, zumutbar und mÃ¶glich gewesen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und sich auf das deutsch-jugoslawische Sozialversicherungsabkommen bezogen, wonach eine Untersuchung in der Heimat zielfÃ¼hrender sei. Ein Schreiben des Senats an die behandelnden Ãrzte und Kliniken der KlÃ¤gerin ist unbeantwortet geblieben. Nach Terminierung der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat die KlÃ¤gerin ein Attest der Dr. L. Ã¼bersandt, wonach die KlÃ¤gerin in den letzten zehn Jahren psychisch behandelt worden sei. Die medizinische Dokumentation sei 1999 wegen eines NATO-Bombardements vernichtet worden. Wegen einer kÃ¼rztlichen NATO-Bombardierung habe die KlÃ¤gerin bis 2002 ihren Hof nicht verlassen; sie werde seit drei Jahren in der Psychiatrischen Ordination behandelt wegen AngstzustÃ¤nden, verminderter Frustrationstoleranz, Depressionen, Anzeichen von Besessenheit sowie passiver AbhÃ¤ngigkeit. Der Zustand habe sich unter Medikation gebessert.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Landshut vom 20.11.2003 sowie des Bescheides vom 29.01.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2002 sowie der Bescheide vom 05.02.1999 und 29.01.1998 einschlieÃlich des Bescheides vom 29.11.1997 zu verurteilen, ihr eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Antrag vom 27.11.1995 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid

---

des Sozialgerichts Landshut vom 20.11.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 02.08.2005 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã [Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Mit dem streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheid vom 29.01.2002/Widerspruchsbescheid vom 06.06.2002 hat die Beklagte Ã¼ber den Rentenanspruch vom 27.11.1995 sowie den Ã¼berprÃ¼fungsantrag vom 19.11.1998 (insoweit mit dem Eingangsdatum 30.11.1998 bezeichnet) und den Widerspruch vom 19.02.1999 wegen fehlender Mitwirkung der KIÃ¤gerin abschlieÃig entschieden. Dadurch hat die Beklagte es abgelehnt, gemÃ¤Ã [Â§ 44 SGB X](#) die ursprÃ¼ngliche Ablehnungsentscheidung vom 29.01.1998 aufzuheben und der KIÃ¤gerin eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren. Damit hat die Beklagte gleichzeitig entschieden, dass sie den Rentenanspruch der KIÃ¤gerin unter Einbezug aller Ã¼berprÃ¼fungs- und NeufeststellungsantrÃ¤ge in Bezug auf den ursprÃ¼nglichen Antrag vom 27.11.1995 Ã¼berprÃ¼ft und abgelehnt hat.

Diese Entscheidung ist zu Recht ergangen. Die Beklagte hat im Bescheid vom 29.01.1998 die Bewilligung der begehrten Rente zu Recht abgelehnt und sich dabei zutreffend auf [Â§ 66](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch I â SGB I â gestÃ¼tzt. Dieser begrÃ¼ndet die MÃ¶glichkeit, einen Rentenanspruch wegen fehlender Mitwirkung bei der erforderlichen SachverhaltsaufklÃ¤rung abzulehnen. Die in der Folgezeit ergangenen Ã¼berprÃ¼fungsentscheidungen sind zu Recht ergangen, denn die KIÃ¤gerin hat ohne sachlichen Grund seit der Erstantragstellung die erforderliche Mitwirkung bei der AufklÃ¤rung des medizinischen Sachverhaltes verweigert. Das gleiche gilt, soweit die Beklagte die von der KIÃ¤gerin seit 27.11.1995 geÃ¤uÃerten Begehren als AntrÃ¤ge auf RentengewÃ¤hrung gewertet hat.

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, [Â§ 44 Abs.1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â SGB X.

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhÃ¤lt, seinen Mitwirkungspflichten nach [Â§ 60 bis 62, 65](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB I â nicht nach und wird hierdurch die AufklÃ¤rung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der LeistungstrÃ¤ger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, [Â§ 66 Abs.1 SGB I](#).

---

Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist, [Â§ 66 Abs.3 SGB I](#).

Ein Rentenanspruch der Klägerin richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI in der bis zum 31.12.2000 geltenden alten Fassung (a.F.) und soweit ein Rentenanspruch (erstmalig) für Zeiten ab dem 01.01.2001 in Betracht kommt, nach der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung (n.F.), [Â§ 300 SGB VI](#).

Nach [Â§ 43 SGB VI](#) a.F. haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie 1. berufsunfähig sind 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Berufsunfähigkeit die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Nach [Â§ 44 SGB VI](#) a.F. haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie unter den im Übrigen gleichen Voraussetzungen wie [Â§ 43 SGB VI](#) erwerbsunfähig sind.

Nach [Â§ 240 SGB VI](#) n.F. haben Versicherte, die wie die Klägerin vor dem 02.01.1961 geboren sind, bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser sowie voller Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des neuen Rechts ([Â§ 43 SGB VI](#) n.F.) setzt eine gegenüber der Berufsunfähigkeit noch weiter herabgesetzte Erwerbsfähigkeit voraus.

Ausgangspunkt bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit sowie der ganzen oder teilweisen Erwerbsminderung ist das gesundheitliche Leistungsvermögen des Versicherten. Dieses ist im Falle der Klägerin herabgesetzt, wie sich aus den medizinischen Dokumenten, die in der Heimat der Klägerin erstellt worden sind, unzweifelhaft ergibt. Ob diese Erkrankungen ihre Leistungsfähigkeit jedoch soweit herabgesetzt haben, dass sie berufs-, erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert wäre, lässt sich anhand der Dokumentation nicht zweifelsfrei feststellen. Insoweit folgt der Senat dem überzeugenden Gutachten der Dr.M. , welches das SG eingeholt hat. Diese führt insbesondere aus, dass eine Diskrepanz besteht zwischen dem von der Klägerin geltend gemachten Gesundheitszustand, den durchgeführten Behandlungen, dem Fehlen insbesondere einer stationären Behandlung und dem nicht exakt feststellbaren Leidensdruck der Klägerin. Diese Fragen abzuklären erforderte nach den insoweit ebenfalls überzeugenden Feststellungen der Dr.M. eine Untersuchung der Klägerin in Deutschland.

Die Teilnahme an einer Untersuchung in Deutschland wäre der Klägerin auch zumutbar gewesen; insoweit schließt sich der Senat ebenfalls dem Gutachten der

---

Dr.M. an. Sie hat ausgeführt, dass nach den medizinischen Unterlagen die Reisefähigkeit der Klägerin nicht soweit herabgesetzt sei, dass sie eventuell mit Begleitperson und nach zumutbarer angstlösender Behandlung nicht nach Deutschland reisen könne. Die Gabe von angstlösenden Medikamenten wäre ebenfalls zumutbar; die von der Klägerin angegebenen Rauschzustände sind bei nur angstlösender Medikation nicht zu befürchten

Die Klägerin wurde auch von der Beklagten ebenso wie durch das SG auf unzweifelhaft darauf hingewiesen, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen hat, eine Untersuchung in Deutschland unerlässlich ist und dass im Falle einer unberechtigten Verweigerung der Untersuchung in Deutschland allein deshalb die Rente versagt werden kann. Gleichwohl hat sich die Klägerin einer Untersuchung in Deutschland verweigert. Die Beklagte war damit berechtigt, die Leistungsgewährung gemäß [Â§ 66 SGB I](#) bis zur Nachholung der fehlenden Mitwirkung zu verweigern. Die streitgegenständlichen Entscheidungen sind deshalb aus Rechtsgründen ebensowenig zu beanstanden wie der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 20.11.2003. Der Berufung musste deshalb in vollem Umfange der Erfolg versagt bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 06.10.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024